Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4492

08. 05. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Entwicklung der europäischen Währungsintegration

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- unter Hinweis auf die in der Einheitlichen Europäischen Akte vereinbarte Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik und die Bildung einer Wirtschafts- und Währungsunion (Titel II, Kapitel 1, Artikel 102a Abs. 1 EWG-Vertrag),
- in der Erwägung, daß seit Einführung des EWS fast 10 Jahre vergangen sind und daß die in diesem Zeitraum gesammelten Erfahrungen eine gute Grundlage für eine konstruktive Weiterentwicklung bilden,
- in Kenntnis der Entschließungsanträge von Herrn Wedekind zur Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs und Verhinderung des Binnenmarktes im Bereich der Privatisierung von Banken, Versicherungen und vormals verstaatlichter Konzerne in Frankreich (Dok. B2-683/86), von Herrn Bueno Vicente zur Einführung eines einheitlichen Formats für alle Banknoten der Mitgliedstaaten (Dok. B2-969/86), von Herrn Fourçans und Herrn Delorozoy zu den Börsenbestimmungen (Dok. B2-1621/86), von Herrn Bueno Vicente zur Einführung eines einheitlichen Formats für alle Geldmünzen der Mitgliedstaaten (Dok. B2-1363/86), von Herrn Papoutsis u. a. zum EWS und zur internationalen Währungsordnung (Dok. B2-1330/86), von Herrn Eyraud und Herrn Besse zum Erfordernis eines Exportförderungs- und Exportfinanzierungssystems für die Gemeinschaft (Dok. B2-586/87), von Herrn Andrews zur Verfügbarkeit von Risikokapitalinvestitionen (Dok. B2-764/87), zur Notwendigkeit einer Untersuchung des Kredit- und Debetkontenmarkts (Dok. B2-765/87), von Herrn Bueno Vicente zur Einführung eines einheitlichen Formats für alle Banknoten und Geldmünzen der Mitgliedstaaten (Dok. B2-1109/87), von Herrn Metten u. a. zum Geschehen an der Börse (Dok. B2-1217/87), von Herrn Megahy zur Schaffung einer Europäischen Zentralbank (Dok. B2-1808/87),

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 12555 – vom 2. Mai 1989.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 14. April 1989 angenommen.

— unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen, die zu den Fragen des Europäischen Währungssystem und zu einer verstärkten Verwendung des ECU angenommen wurden,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-14/89) —

I. stellt fest:

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben im Streben nach Konvergenz der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsentwicklung bedeutende Fortschritte gemacht. Sie haben eine beträchtliche Geldwert- und Wechselkursstabilität erreicht.

2. Das EWS hat in den 10 Jahren seines Bestehens zu dieser inneren und äußeren Währungsstabilität maßgeblich beigetragen. Die Schwankungen der am Wechselkursmechanismus beteiligten Währungen untereinander haben sich deutlich verringert und liegen im allgemeinen unter den Kursschwankungen zwischen den Währungen anderer bedeutender Industrieländer. Die Länder der Europäischen Gemeinschaft können inzwischen mehr als 50 % ihres Außenhandels zu kalkulierbaren Wechselkursen abwickeln. Dies hat den Handel innerhalb der Gemeinschaft gestärkt. Die Akzeptanz des EWS als Währungsgruppe ist gewachsen. Das EWS hat zu einer Stabilisierung des Weltwährungssystems beigetragen.

3. Aufgrund der unzureichenden Koordinierung der Wirtschafts-, Geld- und Haushaltspolitik der Mitgliedsländer des EWS erwiesen sich einige Leitkursanpassungen im Wechselkurssystem des EWS als notwendig. Gelegentliche Leitkursanpassungen werden erforderlich sein, bis die Wirtschafts-, Geld- und Haushaltspolitiken der Mitgliedsländer wirksam koordiniert sind. Unverrückbare Leitkurse kennzeichnen einen einheitlichen Währungsraum, wie er mit der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion angestrebt wird. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, benötigen die weniger begünstigten Regionen unter Umständen zusätzliche Haushaltsmittel.

4. Die wirtschaftliche Integration wird nach wie vor durch Grenzkontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Beschränkungen bei der freien Berufsausübung und im Bereich der Dienstleistungen, durch ungerechtfertigte Hindernisse für den freien Kapital- und Zahlungsverkehr sowie durch spekulative Kapitalbewegungen beeinträchtigt. Außerdem bestehen noch immer gravierende Unterschiede in der Steuer-, Wettbewerbs-, Struktur- und Regionalpolitik sowie der Außenwirtschaftspolitik gegenüber Drittländern.

5. Dieser Integrationsrückstand soll bis zum 1. Januar 1993 mit der Schaffung des europäischen Binnenmarktes abgebaut werden. Zwar bedingt die Vollendung des Binnenmarktes noch keine einheitliche Währung. Weitere Fortschritte bei der Währungsstabilisierung als Ausdruck zunehmender Konvergenz der Wirtschaftspolitiken und der gesamtwirtschaftlichen

Entwicklung der Mitgliedstaaten erleichtern aber auch eine ausgewogene güterwirtschaftliche Integration. Die Vollendung des Binnenmarktes zieht die Notwendigkeit einer weiteren Annäherung der Paritäten aller Währungen der Mitgliedstaaten nach sich. Hierdurch würde auch möglichen Spannungen im EWS vorgebeugt, die sich sonst bei völliger Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft bis Ende 1992 ergeben könnten.

6. Mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes für Güter, Dienstleistungen sowie Finanzleistungen und der erforderlichen Annäherung im Steuerwesen werden elementare Voraussetzungen für die Herstellung einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion geschaffen. Diese wird der Europäischen Gemeinschaft neue Impulse geben, das Wachstum steigern, die Arbeitslosigkeit senken, den Wohlstand der Bürger dauerhaft verbessern und das Gewicht der Gemeinschaft in der Welt erhöhen. Ganz eindeutig ist eine einheitliche europäische Währung für die Schaffung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion unerläßlich. Eine europäische Währungsunion würde zur Stabilität im Weltwährungssystem beitragen; außerdem entfielen dann die Kosten des Umtauschs von Währungen und die Kosten von Devisenkurssicherungsgeschäften in der Gemeinschaft; Kosten und Preise würden an Transparenz gewinnen und somit den Wettbewerb verstärken.

II. beschließt:

7. Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft müssen so rasch wie möglich die Voraussetzungen für die Gründung einer europäischen Währungsunion gemäß den Zielen der Einheitlichen Europäischen Akte schaffen. Alle Mitgliedstaaten müssen daher dem Wechselkurs- und Interventionssystem des EWS beitreten sowie die Verpflichtung zu gemeinsamer Wirtschaftspolitik gemäß den Römischen Verträgen erfüllen.

8. Das Ziel einer Wirtschafts- und Währungsunion ist nur durch schrittweise parallele und ausgewogene Integrationsfortschritte in der Wirtschafts- und Währungspolitik zu erreichen. Die Wirtschaftspolitik der zwölf Mitgliedstaaten muß – durch einander wechselseitig ergänzende Anpassungsmaßnahmen der wirtschaftlich starken und der wirtschaftsschwachen Mitgliedstaaten – zunehmend darauf gerichtet sein, mögliche Spannungen zu vermeiden, die den Währungszusammenhalt gefährden. Auf dieses Ziel hin muß das EWS schrittweise durch engere Zusammenarbeit der Zentralbanken und durch Fortschritte bei der Koordinierung und beim Zusammenhalt der Wirtschafts- und Sozialpolitiken der EG-Länder weiterentwickelt und gehärtet werden.

9. Die Kommission und der Rat werden aufgefordert, durch kohärente Maßnahmen die Regional- und Strukturpolitik der Gemeinschaft zur Überwindung der derzeitigen Unterschiede im strukturellen Entwicklungsstand der Mitgliedstaaten zu verstärken, den Weg für eine Wirtschafts- und Währungs-

union der Zwölf zu ebnen und zügig die für die Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Verordnungen und Richtlinien zu erarbeiten und zu verabschieden.

Die Steuersysteme sollten angeglichen und eine Europäische Bankenaufsicht eingerichtet werden. Der Rahmen der kooperativen Wirtschaftswachstumsstrategie ist zu erweitern und die Befugnisse der Kommission sind zu stärken. Diese wird aufgefordert, ihre Rechte bei der Gestaltung einer gemeinschaftlichen Konjunkturpolitik aktiv wahrzunehmen und ersucht, in ihren Jahreswirtschaftsberichten und in ihren Zwischenberichten die bei der Harmonisierung der Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft erzielten Fortschritte ausführlicher zu erläutern.

10. Auf der Grundlage weiterer Konvergenzfortschritte in der Wirtschaftspolitik und der Wirtschaftsentwicklung sowie der in Basel und Nyborg vereinbarten engeren Währungskooperation sind die Schwankungsmargen für die am Wechselkursmechanismus beteiligten Währungen stufenweise in dem Maße zu verringern, wie die Disparitäten in der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftspolitik abgebaut werden. Zwei Jahre nach Vollendung des Binnenmarktes, also zum 1. Januar 1995, sind die Schwankungsmargen zwischen den Währungen der Gemeinschaft zu beseitigen, vorausgesetzt, es wurde eine hinreichende Konvergenz erzielt. Endgültige Austauschverhältnisse ohne Schwankungsbreiten sollten in Kraft treten, da dies für die Schaffung der währungstechnischen Voraussetzungen einer europäischen Währungsunion unerläßlich ist.

11. Die gegenwärtig geltenden Sonderregelungen sind ein Hindernis für die Währungsintegration. Das Vereinigte Königreich muß deshalb konkret seinen Beitritt zum Wechselkursmechanismus erklären, und Italien muß schrittweise die dem Land zur Anpassung an die Regelschwankungsbreite eingeräumten Möglichkeiten aufgeben.

    Wenn die spanische, griechische und portugiesische Regierungen den Entschluß fassen, sich in die Währungsunion zu integrieren, werden sie zu Recht an den Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion teilhaben; für diese Länder ist eine Übergangszeit notwendig, damit sie einen ausreichenden Grad der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz erreichen. Die Dauer dieses Zeitraums ist abhängig von der wirtschaftlichen Lage dieser Länder, die zweckmäßige Maßnahmen für diese Integration ergreifen.

    Bei einer anhaltenden Ablehnung der Integration in die Mechanismen des EWS müßten die Währungen dieser Länder vom EWS-Korb in dem Fall ausgeschlossen werden, daß die Währungsinstabilität die Stabilität des ECU gefährdet.

12. Zur Förderung des Gedankens einer gemeinsamen europäischen Währung muß die Rolle des ECU systematisch entwikkelt und seine Verwendung stärker auf sämtliche privaten

Transaktionen ausgedehnt werden. Demnach müssen alle Hindernisse beseitigt werden, die einer breiteren Verwendung des ECU von privater Seite entgegenstehen. Insbesondere muß für die Anerkennung dieser Währung und der auf sie lautenden Konten sowie für ihren ungehinderten Transfer über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg ohne Umtauschverpflichtung gesorgt werden. Die EG-Kommission und die anderen Gemeinschaftsorgane werden aufgefordert, diesen Grundsatz bei allen ihren Transaktionen, der Auszahlung der Gehälter der Bediensteten sowie der Vergütungen der Mitglieder und der Leistung sämtlicher externer Zahlungen anzuwenden. Die Ausgabe von kurzfristigen Schatzwechseln in ECU durch die Bank of England wird begrüßt.

13. Fortschritte in der Währungsintegration erfordern eine Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft. Alle zwölf Mitgliedstaaten müssen sich über das letztliche Ziel und den dahin führenden Weg einig sein. Die Geschwindigkeit, mit der die verschiedenen Mitgliedstaaten die Strecke zu dem gemeinschaftlich vereinbarten Ziel zurücklegen, kann jedoch in gegenseitiger Übereinstimmung variieren. Alle tragen aber geschlossen die Verantwortung dafür, daß sämtliche zwölf Mitgliedstaaten das Ziel erreichen. Eine Stärkung der Rolle des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der EG ist von entscheidender Bedeutung. Diesem Ausschuß muß die Aufgabe übertragen werden, für die Festlegung von Geldmengenzielen, wichtigen Zinsbeschlüssen und einer gemeinsamen Paritätenpolitik gegenüber Drittwährungen Leitlinien vorzuschlagen. Durch ein Austauschprogramm der Mitarbeiter der Zentralbanken ist das gegenseitige Verständnis politischer und organisatorischer Strukturen zu verbessern.

14. Die Mitgliedstaaten, die am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmen wollen, müssen aufgefordert werden, zum 1. Januar 1993 ihre wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit zu institutionalisieren. Zu diesem Zweck schaffen sie den Europäischen Gouverneursrat und den Europäischen Finanz- und Wirtschaftsrat, die in Abstimmung mit der EG-Kommission und dem Europäischen Parlament die Währungsunion vorbereiten.

15. Falls nicht alle Mitgliedstaaten bereit sind, dem Wechselkursmechanismus des EWS beizutreten, werden der Europäische Gouverneursrat und der Europäische Finanz- und Wirtschaftsrat durch gegenseitigen Vertrag von denjenigen Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geschaffen, die einem Beitritt zum Wechselkursmechanismus des EWS zugestimmt haben.

16. Über verpflichtende Vorabkonsultationen hinaus soll dieser Europäische Gouverneursrat sowohl die Beschlüsse betreffend die Entwicklung des Geldmengenwachstums in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch die Zinspolitik koordinieren, um eine europäische Geld- und Währungspolitik zu entwickeln, die

geldpolitischen Instrumente anzugleichen und Vorschläge zur Vereinheitlichung der Bankenaufsicht zu erarbeiten. Der Europäische Gouverneursrat erstattet dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht. An den Sitzungen des Rates nimmt der Präsident der EG-Kommission beratend teil.

17. Der Europäische Finanz- und Wirtschaftsrat wird aus den Finanz- und Wirtschaftsministern derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gebildet, die zur Teilnahme am Wechselkursmechanismus des EWS bereit sind. Dieser Rat soll in Abstimmung mit der EG-Kommission und dem Europäischen Rat die Eckdaten der Konjunktur- und Finanzpolitik festlegen. Der Präsident der EG-Kommission nimmt an den Sitzungen dieses Rates beratend teil.

18. Die Europäische Währungsunion wird zum 1. Januar 1995 geschaffen, vorausgesetzt, die in dieser Entschließung enthaltenen Vorbedingungen wurden erfüllt. Dies erfordert die Errichtung einer Europäischen Zentralbank, die durch Vertrag zwischen den Regierungen der EG-Mitgliedstaaten, die am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmen, gegründet wird. Die Europäische Zentralbank – das Gemeinschaftsinstitut eines europäischen Zentralbanksystems, an dem alle Zentralbanken der in der Europäischen Währungsunion vereinigten Staaten beteiligt sind – fungiert als Zentralbank der Union. Die Zentralbanken der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion müssen dann von den jeweiligen politischen Instanzen unabhängig sein.

19. Der ECU wird so zum gesetzlichen Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion (die Schreibweise wird von der gleichnamig historischen Währung Ecu übernommen). Banknoten werden von der Europäischen Zentralbank emittiert, auf Ecu lautende Münzen von den Regierungen der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten behalten das Münzregal. Das Prägen und Inumlaufsetzen von Ecu-Münzen regelt eine Gemeinschaftsverordnung. Der korbfreie Ecu der Währungsunion ersetzt den ECU-Währungskorb des EWS sowie die nationalen Währungen. Diese bleiben bis zum 31. Dezember 1997 als Parallelwährung gültiges gesetzliches Zahlungsmittel, um den Übergang auf die neue Währung zu erleichtern.

20. Der Wert des ECU entspricht jenem des ECU-Währungskorbes bei Inkraftsetzen der Europäischen Währungsunion. Nationale Währungen, die für eine Übergangszeit parallel zum Ecu gesetzliches Zahlungsmittel bleiben, haben einen unveränderlichen Ecu-Gegenwert, der dem Devisenkurs des ECU in nationalen Währungen zum Zeitpunkt der Verwirklichung der Union entspricht. Das Recht bestimmter Banken in Schottland, Nordirland und Luxemburg, ihre eigenen Banknoten zu emittieren, muß von einer gemeinsamen europäischen Währung nicht unbedingt berührt werden.

21. Die Europäische Zentralbank basiert auf dem föderativen Prinzip: Sie muß auf den gewachsenen und bewährten Strukturen der nationalen Notenbanken aufbauen. Die Ausführung

der von der Europäischen Zentralbank gefaßten Beschlüsse zur Geld- und Kreditpolitik obliegt weiterhin den Zentralbanken der Länder, die der Europäischen Währungsunion angehören.

22. Die Europäische Zentralbank muß Eckpfeiler einer Europäischen Union sein, die sich an den Zielen Preisstabilität, Wachstum und Beschäftigung orientiert. Gegenüber den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, der EG-Kommission, dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament muß sie in ihren geldpolitischen Entscheidungen unabhängig von Weisungen sein. Die Kreditgewährung an alle öffentlichen Haushalte der Mitgliedsländer der Währungsunion, einschließlich der Gemeinschaftshaushalte, darf nur zu konjunkturpolitischen Zwecken erfolgen und ist eng zu begrenzen. Inflation schwächt nachhaltig das internationale Vertrauen in eine Währung, verhindert gesundes wirtschaftliches Wachstum und ist unsozial. Die Europäische Zentralbank muß zu der Hauptstütze der Bemühungen um die Schaffung einer stabilitätsorientierten Europäischen Währungsunion werden.

23. Der Europäischen Zentralbank stehen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen geldpolitischen Instrumente zur Verfügung. Sie ist bei ihren geldpolitischen Entscheidungen den vom Finanz- und Wirtschaftsrat der Währungsunion in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament gesetzten Zielprioritäten verpflichtet. Sie hat dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über ihre Geldpolitik und deren gesamtwirtschaftliche Auswirkungen zu erstatten.

24. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden nachdrücklich aufgefordert, schnellstmöglich die Voraussetzungen für den Beitritt zur Europäischen Währungsunion zu erfüllen. Nach Vollendung der Währungsunion gehen die Befugnisse des Europäischen Finanz- und Wirtschaftsrates auf die Europäische Gemeinschaft über. Er wird Gemeinschaftsinstitution mit Kooperationspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament in allen Grundsatzfragen der Europäischen Währungsunion.

III. beauftragt seinen Präsidenten,

diese Entschließung (mit dem Anhang, der ein Diskussionsmodell für ein Statut der Zentralbank enthält) dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Präsidenten des Währungsausschusses zu übermitteln.

Anhang

Vorschlag für ein Statut der Europäischen Zentralbank

Artikel 1

Errichtung der Europäischen Zentralbank

Die nach Artikel 102a und Artikel 236 EWG-Vertrag durch Vertrag der Mitglieder der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu gründende Europäische Zentralbank wird entsprechend diesem Vertrag und diesem Statut errichtet; sie übt ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieses Statuts aus.

Artikel 2

Europäisches Zentralbanksystem

(1) Die Europäische Zentralbank ist das Gemeinschaftsinstitut eines Europäischen Zentralbanksystems, an dem alle Zentralbanken der in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vereinigten Länder beteiligt sind. Die Europäische Zentralbank basiert auf dem föderativen Prinzip und baut auf den gewachsenen und bewährten Strukturen der nationalen Notenbanken auf.

(2) Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion werden Mitglieder des Europäischen Zentralbanksystems. Ihnen obliegt die Ausführung der vom Europabankrat gefaßten Beschlüsse zur Geld- und Kreditpolitik, soweit sie nicht dem Direktorium vorbehalten sind. Die nationalen Notenbankgesetze und Satzungen sind entsprechend zu ändern.

Artikel 3

Rechtsform

Die Europäische Zentralbank ist eine internationale juristische Person.

Artikel 4

Grundkapital

Nach dem Beitritt aller Mitgliedstaaten zur Währungsunion beträgt das Grundkapital der Bank 250 Millionen Ecu, das von den Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion in folgender Höhe gezeichnet wird:

Deutschland	40 000 000
Frankreich	40 000 000
Italien	40 000 000
Vereinigtes Königreich	40 000 000
Spanien	20 000 000
Belgien	15 000 000
Niederlande	15 000 000
Dänemark	10 000 000
Griechenland	10 000 000
Portugal	8 000 000
Irland	8 000 000
Luxemburg	4 000 000

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zahlen ihre Anteile mit dem Beitritt der Gemeinschaften zur Währungsunion ein.

Artikel 5

Sitz der Europäischen Zentralbank

Der Sitz der Europäischen Zentralbank wird im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt.

Artikel 6

Aufgabe

Die Europäische Zentralbank regelt mit Hilfe der währungspolitischen Befugnisse, die ihr nach diesem Statut zustehen, den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft in den Ländern der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Ziel, die Stabilität der Währung zu sichern, und sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und mit Drittländern.

Die Europäische Zentralbank übt die Bankenaufsicht aus und arbeitet eng mit den Währungsbehörden von Drittländern und internationalen Institutionen, wie dem IWF und der Weltbank, zusammen, um auf diese Weise einen Beitrag zur internationalen Währungsstabilität zu leisten.

Artikel 7

Verhältnis der Bank zum Ministerrat, zur Kommission und zum Europäischen Parlament

(1) Aufgabe der Europäischen Zentralbank ist die Geldschöpfung und -vernichtung unter Wahrung der Geldstabilität. Sie ist bei der Ausübung ihrer geldpolitischen Entscheidungen von Weisungen des Ministerrats, des Europäischen Finanz- und Wirtschaftsrats, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Parlaments unabhängig.

(2) Die Europäische Zentralbank ist verpflichtet, unter Wahrung ihres Stabilitätsauftrags mit dem Finanz- und Wirtschaftsrat der Wirtschafts- und Währungsunion und den Gemeinschaftsinstitutionen eng zusammenzuarbeiten sowie die wirtschaftspolitischen Leitlinien der gemeinschaftlichen Entscheidungsgremien der Wirtschafts- und Währungsunion zu unterstützen.

(3) Die Europäische Zentralbank hat die Kommission, den Ministerrat und die Entscheidungsgremien der Wirtschafts- und Währungsunion in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu beraten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu geben.

(4) Die Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Ministerrates und des Europäischen Parlaments haben das Recht, an den Beratungen des Europabankrates teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen. Auf ihr Verlangen ist die Beschlußfassung bis zu zwei Wochen auszusetzen.

(5) Die Kommission, der Ministerrat und die Entscheidungsgremien der Wirtschafts- und Währungsunion sollen den Präsidenten der Europäischen Zentralbank zu ihren Beratungen über Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung zuziehen. Der Präsident der Europäischen Zentralbank legt dem Europäischen Parlament bzw. dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik mindestens dreimal jährlich Rechenschaft über die Politik der Europäischen Zentralbank ab.

Artikel 8

Organe

Organe der Europäischen Zentralbank sind der Europabankrat und das Direktorium.

Artikel 9

Europabankrat

(1) Der Europabankrat bestimmt die Währungs- und Kreditpolitik der Bank. Er stellt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und Verwaltung auf und grenzt die Zuständigkeiten des Direktoriums sowie der Vorstände der Nationalbanken im Rahmen der Bestimmungen dieses Status ab. Er kann im Einzelfall dem Direktorium und den Vorständen der nationalen Zentralbanken Weisungen erteilen.

(2) Der Europabankrat besteht aus den Präsidenten der nationalen Zentralbanken, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank und den übrigen Mitgliedern des Direktoriums.

(3) Der Europabankrat berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 10

Direktorium

(1) Das Direktorium ist u. a. für die Durchführung der Beschlüsse des Europabankrates verantwortlich. Es leitet und verwaltet die Bank, soweit nicht die Vorstände der Nationalbanken zuständig sind. Das Direktorium ist ausschließlich zuständig für:

a) Geschäfte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

b) Geschäfte mit Kreditinstituten, die zentrale Aufgaben in der Währungsunion haben,

c) Devisengeschäfte und Geschäfte im Verkehr mit dem Ausland.

(2) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank und sechs weiteren Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Direktoriums werden Persönlichkeiten bestellt, die volle Gewähr für Unabhängigkeit und Befähigung bieten.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft anhand einer von der Kommission und vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Liste bestellt. Die Mitglieder werden für acht Jahre ernannt.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Direktoriums werden in Verträgen mit dem Europabankrat geregelt. Diese bedürfen der Zustimmung des Ministerrats und des Europäischen Parlaments.

(5) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank. Es faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 11

Vertretung

Die Europäische Zentralbank wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Direktorium, im Bereich einer Nationalbank auch durch deren Vorstand, vertreten.

Artikel 12

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Europäischen Zentralbank

(1) Der Präsident ist der Vorgesetzte der Bediensteten der Bank. Er stellt sie ein und entläßt sie.

(2) Der Europabankrat regelt in Konsultation mit dem Personalrat und/oder den Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen die Rechtsverhältnisse der Bediensteten in einem Personalstatut.

Artikel 13

Währungspolitische Befugnisse

(1) Zur Regelung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung setzt das Direktorium die für die Geldmarktgeschäfte jeweils anzuwendenden Zinssätze und sonstigen Konditionen fest und bestimmt die Grundsätze für die Geld-, Kapital- und Offenmarktgeschäfte. Es kann Mindestreservesätze festlegen.

(2) Die Europäische Zentralbank kann den An- und Verkauf von Devisen auf eigene Rechnung vornehmen.

Artikel 14

Ausgabe von ECU

Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Statuts auszugeben. Ihre Noten lauten auf ECU. Sie sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Europäische Zentralbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 15

Statistische Erhebungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Europäische Zentralbank statistische Angaben von den Mitgliedern der Währungsunion sowie von allen in ihr niedergelassenen Kreditinstituten verlangen.

Artikel 16

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen der Europäischen Zentralbank hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.

(3) Das Direktorium hat sobald wie möglich den Jahresabschluß aufzustellen. Der Abschluß ist durch einen oder mehrere vom Europabankrat im Einvernehmen mit dem Europäischen Rechnungshof bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Europabankrat stellt den Jahresabschluß fest, der vom Direktorium zu veröffentlichen ist.

(4) Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem Europäischen Rechnungshof als Grundlage für eine von ihm durchzuführende Prüfung. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie die dazu getroffenen Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes sind dem Ministerrat, der Kommission und dem Europäischen Parlament mitzuteilen.

(5) Der Gewinn der Europäischen Zentralbank ist an die Europäische Investitionsbank abzuführen. Diese Mittel dienen der Kreditfinanzierung mit dem Ziel einer größeren Konvergenz der Lebensbedingungen in der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 17

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank wird vom Europabankrat beschlossen.

Artikel 18

Auflösung

Die Europäische Zentralbank kann nur durch einen Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion aufgelöst werden. Dieser Vertrag bestimmt die Verwendung des Vermögens.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333